

Nordrheinischer Kommentar GOZ 2012

Teil 3 – Abrechnung prophylaktischer Leistungen

Der NoKo oder auch Nordrheinische Kommentar zur GOZ 2012 ist auf der Grundlage der vielen im Referat eingegangenen Fragen entstanden. Es gibt zahlreiche Kommentare wie zum Beispiel den der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), den Kommentar von Liebold, Raff, Wissing und viele weitere, nämlich die der einzelnen Zahnärztekammern.

Die Auslegung der GOZ 2012 ist in vielen Punkten der verschiedenen Kommentare gleichlautend. Einige aber unterscheiden sich, sodass die Kammerversammlung der Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein in einem Antrag beschlossen hat, diese unterschiedlichen Auslegungen für die Kollegenschaft in einem eigenen Kommentar festzuhalten. Seit nunmehr zwei Jahren ist der Nordrheinische Kommentar auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein (www.zaek-nr.de) abrufbar. Er wurde bereits einige Male aktualisiert und verbessert.

Der NoKo greift lediglich die Punkte auf, bei denen die Zahnärztekammer Nordrhein eine andere Auslegung als die BZÄK vertritt, sowie die Punkte, zu denen häufig im Referat der GOZ-Abteilung Fragen eintreffen. Trotz dieser Beschränkungen ist der NoKo recht umfangreich geworden, zu umfangreich, um ihn hier im RZB abdrucken zu können. Deshalb gibt es nun die Sammlung an Fragen zu den einzelnen Abschnitten der GOZ 2012.

GOZ 2012 Abschnitt B. Prophylaktische Leistungen

Dieser Abschnitt umfasst die prophylaktischen Leistungen. Bei den GOZ-Nrn. 1000, 1010 und 1020 denkt man sofort an die IP-Leistungen des BEMA. Allerdings gibt es einige Unterschiede zwischen BEMA und GOZ-Leistungen zu beachten. Diese drei GOZ-Leistungen sowie die GOZ-Nr. 1030 und 1040 lassen im Gegensatz zu den entsprechenden Leistungen des BEMA eine Altersbeschränkung vermissen. Somit können die GOZ-Nrn. 1000, 1010 und 1020 bei medizinischer Notwendigkeit bei Patienten jeden Alters erbracht und berechnet werden.

GOZ-Nrn. 1000 und 1010

Hierbei sind einige Abrechnungsbestimmungen zu beachten:

In den Abrechnungsbestimmungen zu den GOZ-Nrn. 1000 und 1010 sind das zum Beispiel die angegebenen Zeitvorgaben. Diese sind zwingend einzuhalten. Diese Zeitvorgaben von mindestens 25 Minuten bei der GOZ-Nr. 1000 und mindestens 15 Minuten bei der GOZ-Nr. 1010 müssen erfüllt werden, damit diese Leistungen berechnet werden können. Werden diese Zeitvorgaben nicht eingehalten, können die GOZ-Nrn. 1000 bzw.



Dr. Ursula Stegemann, GOZ-Referentin der Zahnärztekammer Nordrhein

1010 nicht berechnet werden, auch nicht mit einem verminderten Steigerungssatz. Es ist jedoch im Ausnahmefall denkbar, die Erbringung der Leistung auf mehrere Sitzungen zu verteilen. Allerdings kann die Berechnung erst dann erfolgen, wenn die geforderte Mindestdauer erreicht ist.

Darüber hinaus ist die Nebeneinanderberechnung der GOZ-Nrn. 1000 und 1010 zwar gebührenrechtlich nicht ausgeschlossen, diese ist aber aus medizinischer Sicht nicht nachvollziehbar. Somit kann die Kontrolle des Übungserfolgs (GOZ-Nr. 1010) nicht in gleicher Sitzung erfolgen, wie die Unterweisung (GOZ-Nr. 1000).

Zudem darf die GOZ-Nr. 1000 nur einmal innerhalb eines Jahres (12 Monate) berechnet werden, d. h., bei einer Berechnung am 02.05.2019 bestände die nächste Möglichkeit zum Ansatz der GOZ-Nr. 1000 am 02.05.2020. Die Berechnung der GOZ-Nr. 1010 wäre in diesem Zeitraum insgesamt dreimal möglich, ohne dass eine Mindestfrist zwischen den einzelnen Berechnungen zu beachten wäre.

Die GOZ-Nr. 1020 ist innerhalb eines Jahres höchstens viermal berechnungsfähig.



GOZ-Nr. 1030

Die weiteren Leistungen aus diesem Abschnitt sind die GOZ-Nrn. 1030 und 1040. Diese Leistungen sind im Gegensatz zu den GOZ-Nrn. 1000, 1010 und 1020 nicht im BEMA wiederzufinden.

Die GOZ-Nr. 1030 scheint zu den unbekanntesten Abrechnungspositionen zu gehören. Diese Leistung ist zum einen für die lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung berechenbar. Eine weitere Berechnungsmöglichkeit der GOZ-Nr. 1030 besteht, wenn eine initiale Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger erfolgt. In diesem Fall dürfen die anfallenden Laborkosten gemäß § 9 GOZ gesondert berechnet werden. Hingegen sind die Materialkosten für das verwendete Medikament gemäß § 4 Abs. 3 nicht gesondert berechnungsfähig. Sofern die Anwendung häufiger als viermal innerhalb eines Jahres notwendig sein sollte, ist auch eine weitere Berechnung möglich, allerdings muss diese dann auf der Rechnung begründet werden.

Unbedingt zu beachten ist, dass die GOZ-Nrn. 1000 bis 1030 aus gebührenrechtlicher Sicht für alle Patienten zugänglich sind, jedoch eine Kostenerstattung meist nur bis zum 18. Lebens-

GOZ-Nr.	Berechnung innerhalb eines Jahres
1000	1x
1010	3x
1020	4x
1030	4x (mehr als 4x → Begründung auf der Rechnung erforderlich)

jahr erfolgt. Deshalb empfehlen wir, die erwachsenen Patienten über die möglicherweise anfallenden nicht erstattungsfähigen Kosten zu informieren.

GOZ-Nr. 1040

Die GOZ-Nr. 1040 hat aufgrund der etwas unklaren Leistungsbeschreibung der Entfernung „supragingivaler/gingivaler Beläge auf Zahn- und Wurzeloberfläche“ zu zahlreichen Diskussionen geführt. Die nicht näher bestimmte Formulierung „gingivaler Beläge“ hat dazu geführt, dass die Entfernung von Konkrementen von vielen Praxen häufig zusätzlich über eine analoge Gebührensatznummer berechnet worden ist. Die Rechtsprechung dazu ist nicht einheitlich; es gibt sowohl Befürworter als auch Gegner der zusätzlichen analogen Berechnung. Die Bundeszahnärztekammer empfiehlt die analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ mit der Formulierung „subgingivale Reinigung“, um den zusätzlichen Aufwand zur Entfernung beispielsweise von Konkrementen abzubilden.

Die GOZ-Kommission der ZÄK Nordrhein hat deshalb beschlossen, dass dieser Mehraufwand, der beim Entfernen von Ablagerungen in tiefer liegenden Bereichen (ohne Zerstörung von Weichgewebe) zweifelsfrei anfällt, bei der Bemessung des Steigerungsfaktors gemäß § 5 Abs. 2 GOZ zu berücksichtigen ist.

Abschließend bleibt zudem festzuhalten, dass alle Leistungen des Abschnitts B „Prophylaktische Leistungen“ an qualifiziertes Fachpersonal delegiert und von diesem erbracht werden dürfen. ■

Dr. Ursula Stegemann, GOZ-Referentin, ZÄK Nordrhein

In der nächsten Ausgabe: Abschnitt C: Füllungen